



DIE SALZBURGER
FREIHEITLICHEN
STADT SALZBURG

ANFRAGE Nr.: § 21/2026/076
gem. § 21 GGO
eingebracht am: 3.6.26
bei/im: MD 14:09

An

Vizebürgermeister Kay-Michael Dankl

Verfügung:

1. Befragter: Bgm-Stv. Mag Kay-Michael Dankl
2. Bürgermeister
3. Klubs und Fraktionen
4. MD/01 zum Register
5. Sonstige MA 6

3.6.2026 T. H. H. H.
Salzburg, am 03.06.2026

Anfrage gem. § 21 GGO „Parkplatzsituation und Kennzeichnung des
Privatparkplatzes in der Schumacherstraße 14 in Salzburg-Lehen“

Im Zusammenhang mit der Parkplatzsituation in der Schumacherstraße 14 in Salzburg sowie den kürzlich von der Stadt Salzburg vorgenommenen Kennzeichnungsmaßnahmen besteht öffentliches Interesse an den Hintergründen und Entscheidungsgrundlagen dieser Maßnahme.

Da die dortige Situation seit Jahren Gegenstand von Beschwerden, medialer Berichterstattung und rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Besitzstörungsklagen ist, ersuche ich um umfassende Auskunft über die behördlichen Feststellungen, Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten sowie die finanziellen Auswirkungen der nunmehr erfolgten Kennzeichnung.

Zu oben angeführtem Thema stelle ich
gemäß § 21 GGO folgende Anfrage:

Hauptfrage:

Seit wann ist der Stadt Salzburg bekannt, dass die Kennzeichnung des Privatparkplatzes in der Schumacherstraße 14 unzureichend, missverständlich oder geeignet sein könnte, Verkehrsteilnehmer irrezuführen, und welche Beschwerden, Meldungen oder Eingaben sind seit 2020 hierzu eingelangt?

Unterfragen:

1. Wer hat die Entscheidung zur Anbringung der Warnlinie bzw. Kennzeichnung getroffen und auf wessen Initiative erfolgte diese?
2. Wer hat die bestehenden Verkehrs-, Verbots- oder Hinweisschilder im Zusammenhang mit dem Parkplatz Schumacherstraße 14 genehmigt bzw. bewilligt?
3. Wann wurde die Maßnahme beauftragt, welche Gesamtkosten sind dadurch entstanden und aus welchem Budget bzw. welcher Kostenstelle wurden diese finanziert?
4. Wurde der Grundstückseigentümer vor Durchführung der Maßnahme aufgefordert, selbst für eine ausreichende Kennzeichnung zu sorgen, und falls nein, weshalb wurde eine entsprechende Verpflichtung nicht ausgesprochen?
5. Wurde jemals geprüft, den Grundstückseigentümer zur Verbesserung der Kennzeichnung oder zur Beseitigung irreführender Elemente zu verpflichten? Wenn nein, warum nicht?
6. Wurde geprüft, die entstandenen Kosten dem Grundstückseigentümer vorzuschreiben oder weiter zu verrechnen, und falls nein, aus welchen rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht?
7. Welche konkreten Maßnahmen hat die Stadt Salzburg seit Bekanntwerden der Problematik gesetzt und weshalb erfolgte die nunmehrige Kennzeichnung erst im Jahr 2026?
8. Wurden Gespräche mit dem Grundstückseigentümer, dessen Vertretern oder beauftragten Rechtsanwälten geführt beziehungsweise alternative Maßnahmen geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
9. Welche weiteren Standorte im Stadtgebiet sind der Stadt Salzburg bekannt, an denen vergleichbare Beschwerden oder Besitzstörungsklagen gehäuft auftreten, welche Maßnahmen sind dort geplant und ist vorgesehen, die Kosten allfälliger Kennzeichnungen den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzuschreiben?

GR Erwin Enzinger

